

Ablage

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

BASF Aktiengesellschaft, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein
- im folgenden "**BASF**" genannt -

und

BASF Future Business GmbH, Rathausplatz 10-12, 67056 Ludwigshafen/Rhein
- im folgenden "**BFB**" genannt -

BASF hält alle Geschäftsanteile an BFB. BFB ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in BASF eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1 **Unterstellung der Leitung**

BFB unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung von BFB hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung von BFB gehören. Die Geschäftsführung ist an die von BASF erteilten Weisungen gebunden.

2 **Geschäftsführung**

BFB führt ihre Geschäfte als Organ von BASF, aber in eigenem Namen.

3 Behandlung von Gewinnen und Verlusten

- 3.1 BFB verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß § 3 Ziffer 2 - an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- 3.2 BFB kann mit Zustimmung von BASF Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind auf Verlangen von BASF aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3.3 BASF ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 3.4 Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag von BFB. Die zu leistenden Zahlungen sind jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

4 Vertragsbeginn und -dauer

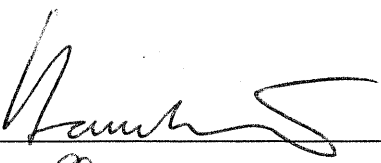
- 4.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Versammlungen der Anteilseigner von BASF und BFB abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister von BFB und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechtes gemäß § 1 - rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2002. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.


4.2 Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres von BFB gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2006. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse an BFB gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden wesentlich ändern sollten oder wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

5 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder ergeben sich Lücken, so hat das auf die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen keinen Einfluss. In diesem Fall gilt von Anfang an dasjenige rechtlich Zulässige als vereinbart, was der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahe kommt oder was die Lücke so schließt, wie es die Parteien in rechtlich zulässiger Weise unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Interessen und des Geschäftsinhaltes dieses Vertrages getan hätten, wenn sie die Lücke erkannt und angemessen geschlossen hätten.

Ludwigshafen, den 19.11.2002
BASF Aktiengesellschaft





Ludwigshafen, den 19.11.2002
BASF Future Business GmbH

Kurtz 